Sind bei ber Anglelung bie Reitraffein. Dienkrobnung und andere Ammeinmenten nicht festonbert veransschaft werben, so wied beren Geldweit bei Andmessung ber Banjon dunch bie Tage beeier Sachgerfaldiger ermittelt, von benen der eine durch bas Minglertum bei spreitligen bichfein Justichtungbeis, der zweite durch das Derenpellationgerfalt, der beite burch das Derenpellationgerfalt, der beite burch das Derenpellationgerfalt, der beite burch der Angeleichen Bestung feld befinnen wird.

## 8. 6.

Bei Berechnung ber Dienstgeit wird guvorberft bie Beit ber erften Anftellung bei bem Gerichtobofe ju Grunde gelegt,

hingugerechnet wird fobann bie Beit,

- a. welche ber Beamte vorber im unmittelbaren ober mittelbaren Staatebienft eines beutichen Staates gugebracht bat,
- b. magrend welcher berfeibe fich im Borbereitungoftabinm gum Staatsbienft von Ab- lauf bes gweiten Jabres nach feiner Berpflichtung an befunden bat,
- c. die, welche ber Benule vor bem Gintrill in den (mittelbaren oder ummittelbaren) Gwilfpantdelens im altiven Mitiatedeing eines deuchspen Staated über feine geschilche Diemfigeit einnab geftunden bat, wobei jedoch die Jeat der Urlande, jobalb die Damer beschieften 3 Monate überplieg, nicht und die nichtigung nunchrande Leit untereinfach im Knichtafe kommen.

Dagegen wird nicht in Betracht gezogen: jebe vor bem 21. Lebendjahre gurudgelegte Dienftzeit.

Der ber Beamt früher eine Zeit lang, and bem Staatebienfte ferwillig anngeschieben, soller aber wieder eingetrein, is fleibt ynar die aufger bem Dienit jugebrachte Zeit aufger Berechung, Die feiglere Deinsiglie aber wirb jagerechnet, insigern nicht eb bem vornaligen freiwilligen Austritt Gernab jur Austenliegung auf gerichtlichem Bege vorbanden ernerfen war.

## S. 7

Benn ein Beamter bes Oberappellationsgerichts in Erfüllung feines amtlichen Berufe ofen feine grobe Berichitung erichabigt und baburch bienftunfafig wirb, fo ficht ibm ber Anfpruch auf 80 Beogen feiner Befoldung ofne Rudficht auf feine Dienftiabre zu.

## §. B.

Die Benfion beginnt 3 Monate nach Ablauf bes Monats, in welchem bem Beamten ber Befduß auf Berfepung in ben Ilubeftand befaunt gemacht worben ift. Bis dabin länft bie bisberige Befolbung und so lange ber Beamte feinen Dienst werrichtet. auch bas somiliae Diensteinbunnen fort.